

**Verordnung  
über den Schutz des Baumbestandes  
in der Stadt Bayreuth  
(Baumschutzverordnung)**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzzweck, Schutzgebiet, Schutzgegenstand**

(1) Zum Schutz und zur Pflege des Stadtbildes und des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der ökologischen und kleinklimatischen Verhältnisse, zur Förderung heimischer Laubholzarten und zur Bewahrung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt wird der Bestand an Bäumen im Stadtgebiet von Bayreuth innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile geschützt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

- a) einstämmige Bäume mit einem Stammumfang unter 80 Zentimeter (100 Zentimeter über dem Erdboden gemessen), soweit diese nicht durch Einzelanordnung geschützt sind, sowie mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn keiner der Stämme mehr als 50 Zentimeter Umfang (100 Zentimeter über dem Erdboden gemessen) aufweist,
- b) Nadelbäume (mit Ausnahme von Eiben und Ginkgos), Pappeln (mit Ausnahme der Silberpappel) und Obstbäume (mit Ausnahme von Wildobstbäumen und Walnussbäumen),
- c) den Baumbestand der Forstwirtschaft für forstwirtschaftliche Zwecke und den Baumbestand des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth,
- d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- e) Bäume in ausgewiesenen Kleingartenanlagen.

**§ 2****Verbote**

(1) Es ist verboten, Bäume ohne die erforderliche Befreiung der Stadt Bayreuth zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Im Sinne des Abs. 1 ist zu verstehen unter

- a) Entfernung, wenn Bäume gefällt, abgetrennt oder entwurzelt werden;
- b) Zerstörung oder Beschädigung, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können. Hierunter fallen insbesondere auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone;
- c) Veränderungen, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum verhindern.

(3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht

- a) die üblichen Pflegemaßnahmen;
- b) Maßnahmen zur Beseitigung drohender Gefahren;
- c) fachgerecht ausgeführte Arbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, Fernmeldeeinrichtungen und Verkehrsanlagen, soweit sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterliegen, und Trassenpflegearbeiten im Schutzbereich von Freileitungen;
- d) Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Zuge der Erfordernisse der Gewässerunterhaltung.

**§ 3****Befreiung**

(1) Für das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Eine nicht beabsichtigte Härte im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder

2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage oder eines Gartens unzumutbar beeinträchtigt wird oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder
4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall oder Krankheit ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

#### § 4

##### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Befreiung ist bei der Stadt Bayreuth schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag ist vom Eigentümer oder vom dinglich Berechtigten zu stellen. <sup>3</sup>Den Antrag kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder dinglich Berechtigten auch der Mieter oder Pächter des Baumgrundstückes stellen. <sup>4</sup>Außerdem kann der Antrag vom Eigentümer eines Nachbargrundstückes gestellt werden, wenn er die öffentlich-rechtliche Befreiung benötigt, um einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch wirksam geltend machen zu können.

(2) Die Entscheidung der Stadt Bayreuth ergeht schriftlich.

(3) Müssen bei Verwirklichung eines Bauvorhabens geschützte Bäume i. S. des § 1 entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden, so ist dem Antrag auf Befreiung ein Lageplan beizufügen, worauf die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume gem. § 1, ihre Standorte, ihre Art, ihre Stammumfänge (jeweils in 100 Zentimetern Höhe über dem Erdboden gemessen) und ihre Kronendurchmesser eingezeichnet bzw. eingetragen sind.

(4) <sup>1</sup>Wird der Antrag auf Befreiung durch ein Bauvorhaben veranlasst, das der Genehmigung nach der Bayer. Bauordnung bedarf, ist er mit dem Bauantrag bei der Stadt Bayreuth einzureichen. <sup>2</sup>Über den Antrag wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden; die Bestimmungen dieser Verordnung sind dabei zu beachten.

(5) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der zu erhaltende Baumbestand entsprechend den einschlägigen technischen Schutzvorschriften zu schützen. Die Stadt Bayreuth kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen anordnen. Art. 5 der Bayer. Bauordnung bleibt unberührt.

(6) Abs. 3 und Abs. 4 gelten auch für Vorbescheidanträge gem. Art. 75 der Bayer. Bauordnung.

#### § 5

##### Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Stadt Bayreuth kann die Befreiung nach § 3 mit Auflagen verbinden, die sicherstellen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die entfernten Bäume ausreichend ersetzt werden.

(2) Hat der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter entgegen dem Verbot des § 2 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung bis zur Höhe der ersparten Aufwendungen gefordert werden.

(4) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Neupflanzung von Laubbäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert,
- b) entgegen § 4 Abs. 5 einer angeordneten Maßnahme nicht Folge leistet.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 3 nicht nachkommt.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bayreuth - Baumschutzverordnung - (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 21. Dezember 1979, S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 1995 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 21 vom 29. September 1995, S. 155) außer Kraft.

Bayreuth, den 29. Juni 2005  
**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 22. Juli 2005*

---

*31. Ergänzung, Januar 2006*